

§ 13: WIRTSCHAFTSBERICHTERSTATTUNG

A. Privatrechtliche Schutztatbestände (Überblick)

Wirtschaftsberichterstattung ist hauptsächlich am Verbot der Kreditgefährdung (§ 824 BGB) und dem Recht am Unternehmen (§ 823 Abs. 1 BGB) zu messen. Die Einzelheiten der deliktischen Tatbestände behandelt die Vorlesung Äußerungsrecht. An dieser Stelle werden lediglich medienrechtliche Besonderheiten angesprochen.

I. Kreditgefährdung, § 824 BGB

§ 824 BGB sichert das geschäftliche Ansehen und das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit vor bestimmten geschäftsschädigenden Tatsachenäußerungen. Die Vorschrift schützt sowohl Unternehmen als auch Privatleute.

Auf einer ersten Stufe ist **§ 824 Abs. 1 BGB** zu prüfen. Die Vorschrift stellt sehr weit gefasste Haftungsvoraussetzungen auf. Sie verlangt ein Verschulden, denn sie setzt voraus, dass der Äußernde die Unwahrheit entweder kennt oder kennen muss, also infolge von Fahrlässigkeit nicht kennt, § 122 Abs. 2 BGB. Um „sinnvolle“ Äußerungen möglich zu lassen, entfällt die Haftung jedoch, wenn dem Äußernden die Unwahrheit unbekannt war und die Äußerung in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgte, **§ 824 Abs. 2 BGB**.

Richtet sich der Anspruch gegen Medien, so tendiert die Rechtsprechung dazu, die Verschuldensprüfung nach § 824 Abs. 1 BGB mit der Prüfung von § 824 Abs. 2 BGB zusammenzuziehen, zum Beispiel BGH vom 12.5.1987 (Warentest IV), NJW 1987, 2225, 2226 f. Die Gerichte subsumieren dann nicht im Detail unter § 824 Abs. 2 BGB, sondern beurteilen die Haftung der Medien entscheidend danach, ob diese ihrer medienrechtlichen Recherche- und Sorgfaltspflicht genügt haben. Das erklärt sich, wenn man die Vorschriften über die Sorgfaltspflicht als speziellere Regelungen begreift, die dem § 824 Abs. 2 BGB vorgehen. Genügt das Medienunternehmen der Prüfungspflicht, so entfällt die Haftung mangels Verschuldens bereits nach § 824 Abs. 1 BGB. Umgekehrt haften die Medien für Tatsachenangaben, die die Anforderungen von § 824 Abs. 1 BGB erfüllen und die vom Medienunternehmen nicht ausreichend recherchiert und geprüft wurden oder im Widerspruch zu den im Vorfeld angestellten Recherchen stehen, BGH vom 28.6.1994, NJW 1994, 2614, 2616.

II. Recht am Unternehmen, § 823 Abs. 1 BGB

Der Schutz des Rechts am Unternehmen setzt unter anderem einen betriebsbezogenen Eingriff voraus. Betriebsbezogenheit liegt bei Äußerungen, die sich auf ein bestimmtes Unternehmen beziehen, unproblematisch vor. Sie ist beispielsweise anzunehmen, wenn ein Fernsighteam Interviews mit unzufriedenen Feriengästen führt und dabei unerlaubt Filmaufnahmen von der Appartementanlage des betroffenen Hoteliers macht. Einem solchen Verletzer sind die potenziell geschäftsschädigenden Wirkungen seines Tuns vollauf bewusst und zugleich geht es um typisch unternehmerische Gefahren, in der Regel um die betriebliche Außendarstellung.

Es ist im Rahmen der Abwägung zwischen den beeinträchtigten Gütern und den Interessen des Betroffenen, des Verletzers und der Allgemeinheit zu entscheiden, ob die mediale Äußerung die unternehmerischen Interessen insgesamt unzulässig beeinträchtigt, BGH vom 21.6.1966 (Höllengefährdung), BGHZ 45, 296, 306 ff. Ist das Medienunternehmen seiner Sorgfaltspflicht nicht ausreichend nachgekommen, dann ist die Äußerung unzulässig. Auch dürfen die Medien nicht gezielt ein Unternehmen herausgreifen, um gerade dieses Unternehmen anzuprangern, BGH vom 25.11.1986 (Antiseptica), NJW 1987, 2746, 2747.

B. Warentests

I. Rechtsgrundlage

Warentests sind am allgemeinen Deliktsrecht zu messen, sofern sie keine geschäftliche Handlung sind im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG. Das ist bei medialen Warentests nach h.M. in der Regel der Fall. Die Entscheidung, ob eine Testveröffentlichung unter die §§ 823 Abs. 1, 824 BGB fällt oder als geschäftliche Handlung unter das UWG, kann aber im Einzelnen schwierig sein. Einzelheiten behandelt die Vorlesung Wettbewerbsrecht.

Ist die Äußerung eine geschäftliche Handlung und vergleicht sie eigene Produkte mit denen von Mitbewerbern, so ist sie eine vergleichende Werbung im Sinne von § 6 Abs. 1 UWG. Ihre Zulässigkeit bestimmt sich dann ausschließlich nach **§§ 6 Abs. 2, 5 Abs. 3 UWG**. Wenn der Warentest eine geschäftliche Handlung, aber keine vergleichende Werbung im Sinne von § 6 Abs. 1 UWG ist, dann bestimmt sich seine Zulässigkeit nach den sonstigen wettbewerbsrechtlichen Verbotstatbeständen, also namentlich nach **§ 3 Abs. 1 UWG** und **§§ 4 Nr. 1, 4 Nr. 2, 5, 5a UWG**.

II. Meinungs- oder Tatsachenäußerung

Die Rechtsprechung tendiert dazu, Warentests dem Gesamteindruck nach als Meinungsäußerungen einzuordnen und misst sie daher in der Regel an § 823 Abs. 1 BGB. Der Betroffene wende sich nämlich typischerweise nicht gegen unwahre Tatsachenangaben, sondern in erster Linie gegen die im Testbericht getroffene Gesamtbewertung. Es handele sich daher in der Regel um Wertungen, auf die insbesondere § 824 BGB nicht zugeschnitten sei, BGH vom 9.12.1975 (Warentest II), BGHZ 65, 325, 328, 330.

Die grundsätzliche Einordnung als Meinungsäußerung ermöglicht es den Gerichten, Tests im Hinblick auf ihren volkswirtschaftlichen Nutzen und zur Gewinnung von Markttransparenz durch Verbraucheraufklärung in weiten Grenzen als zulässig einzuordnen. Werden Tests als Wertung angesehen, so sind sie allein an den variablen Maßstäben des Rechts am Unternehmen zu messen. Dies ermöglicht es den Gerichten, sozusagen „warentestspezifische“ Kriterien zu entwickeln. Die Annahme einer Tatsachenäußerung hätte dagegen mehr oder weniger zwingend die Anwendung von § 824 BGB und die Beschränkung auf die schroffe Unterscheidung zwischen wahr und unwahr zur Folge. Sie wird von den Gerichten als nicht sachgerecht angesehen.

Die Einordnung des Warentests als Meinung erklärt sich auch aus Informationsinteressen der Verbraucherschaft, die ihre Kaufentscheidung

typischerweise von einem Gesamturteil und nicht von einzelnen Teilaspekten abhängig macht und deren Belange durch die bloße Unterscheidung richtiger und falscher Tatsachenangaben nicht ausreichend erfasst werden können.

Eine Tatsachenangabe in Warentests hat aber eine eigenständige Bedeutung und fällt unter **§ 824 BGB**, wenn sie für die Kaufentscheidung maßgebliche Bedeutung hat, BGH vom 21.2.1989, NJW 1989, 1923 („Grundlage für sein eigenes Qualitätsurteil“). Das kann zum Beispiel sein, wenn die Angabe für die Einordnung der Produktqualität entscheidend ist oder wichtige Sicherheitsinteressen betrifft oder sich auf einen als repräsentativ ausgewiesenen Durchschnittspreis bezieht, BGH vom 3.12.1985 (Warentest III), NJW 1986, 981.

III. Materielle Anforderungen

Vergleichstests sind im Wege der Abwägung und nach den allgemeinen Anforderungen zu beurteilen, die für das Recht am Unternehmen gelten. Ein Test ist insbesondere rechtswidrig, wenn er nicht sachkundig und im Bemühen um objektive Richtigkeit vorgenommen wurde oder wenn er irreführt (journalistische Sorgfaltspflicht). Das Bemühen um objektive Richtigkeit setzt voraus, dass sowohl die Art des Vorgehens bei der Prüfung als auch die aus den Untersuchungen gezogenen Schlüsse vertretbar beziehungsweise diskutabel erscheinen, BGH vom 9.12.1975 (Warentest II), BGHZ 65, 325, 335; BGH vom 17.6.1997, NJW 1997, 2593, 2594. Den Medien steht im Übrigen hinsichtlich der Auswahl der Testobjekte, der Prüfungsmethoden, der Bewertungsmaßstäbe und der Darstellungsweise aufgrund der Pressefreiheit ein Spielraum zu.

Ein Test ist ebenso rechtswidrig, wenn er eine Schmähung ist. Die Gerichte nehmen eine unzulässige Schmähung im Rahmen von Warentests eher an, als sie dies tun, wenn es etwa um das Äußern kritischer Meinungen über Unternehmen oder über einzelne gewerbliche Leistungen geht. Der Gesamteindruck eines Warentests kann bereits unzulässig sein, weil der Test einzelne übermäßig unangemessene Formulierungen gebraucht oder weil sich der Äußernde eindeutig im Ton „vergriffen“ hat. In solchen Fällen ist die Wortwahl in aller Regel ein klares Indiz dafür, dass es dem Äußernden nicht um Sachfragen, sondern um das Verletzen eines anderen geht.

C. Unternehmensinterna

Wenn Medien Unternehmensinterna publik machen, so ist die Berichterstattung in der Regel am Recht am Unternehmen zu messen. Bei der dabei erforderlichen Abwägung kommt es vor allem auf die Schwere des Eingriffs, namentlich die ökonomischen Folgen der Veröffentlichung für das betroffene Unternehmen, sowie auf die Bedeutung der Information für die öffentliche Meinungsbildung an. Die Judikatur steuert dabei einen veröffentlichungsfreundlichen Kurs und räumt den Informationsinteressen der Allgemeinheit gegenüber dem unternehmerischen Interesse tendenziell Vorrang ein.

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor Offenlegung bestimmt sich nach dem **GeschGehG** (= Beck WettbR Nr. 19). Einzelheiten behandelt die Vorlesung Wettbewerbsrecht. Nach **§ 5 Nr. 1 GeschGehG** ist das Offenlegen eines Geschäftsgeheimnisses nicht verboten, wenn dies zum Schutz eines berechtigten Interesses beziehungsweise *„zur Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien“* erfolgt.

Redaktionsinterna genießen im deutschen Recht aufgrund von **Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG** einen speziellen Schutz. Die Verfassung schützt die „Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit“, BVerfG vom 1.10.1987 (Beschlagnahme von Filmmaterial), BVerfGE 77, 65, 75. Es wäre mit der Presse- und Rundfunkfreiheit unvereinbar, wenn sich staatliche Stellen beispielsweise Einblick in die Vorgänge verschaffen dürften, die zur Entstehung einer Zeitung oder Zeitschrift führen. Das führt in den Augen des BVerfG auch dann zu Sondermaßstäben, wenn nicht der Staat, sondern andere Einblick in die Redaktionen nehmen. Die Ermittlung und Weitergabe solcher Informationen verletzt also speziell redaktionelle Interessen, weil Medien in besonderer Weise auf Vertraulichkeit angewiesen sind, BVerfG vom 25.1.1984 (Wallraff), BVerfGE 66, 116, 133 f. Dies liegt in Bezug auf den Schutz von Informationsquellen und Informanten auf der Hand, gilt aber darüber hinaus auch für die gesamte redaktionelle Tätigkeit.

D. Boykottaufrufe

Boykottaufrufe durch Medien werden heute an § 823 Abs. 1 BGB gemessen, sofern sie weder unter das UWG (mangels geschäftlicher Handlung) noch unter das GWB (mangels der Eigenschaft als Unternehmen oder Unternehmensvereinigung) fallen. Frühere Entscheidungen haben auf § 826 BGB abgestellt. Als sonstiges Recht kommt in erster Linie das Recht am Unternehmen, in Ausnahmekonstellationen auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Betracht. Maßgebend ist abermals eine umfassende Abwägung.

- Boykottaufrufe werden grundsätzlich durch das Recht der freien Meinungsäußerung geschützt, BVerfG vom 15. Januar 1958 (Lüth), BVerfGE 7, 198 ff. Um die freie Diskussion gemeinschaftswichtiger Fragen zu sichern, kann es nach den Umständen des Einzelfalls geboten sein, den Schutz privater Rechtsgüter zurücktreten zu lassen. Gerade in Auseinandersetzungen, die über einzelpersonliche Bezüge hinausgehen und eine Thematik von großer Tragweite für das Gemeinschaftsleben ansprechen, erfordert es die Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 GG, dass auch in der Art der Meinungsäußerung von Rechts wegen große Freiheit gewährt und in der Bejahung einer rechtswidrigen Störung Zurückhaltung geübt wird.
- Es ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Boykotte können das betroffene Unternehmen im Extremfall vernichten und sind auf jeden Fall unzulässig, wenn die Vernichtung im Vordergrund steht. Der Boykott darf sich allein gegen denjenigen richten, der auch den sachlichen Anlass für den Boykottaufruf gegeben hat. Er darf ebenso nur solange aufrecht erhalten werden, wie der Boykottierte Anlass zum Boykott gibt.

- Der Boykottaufruf kann nur zulässig sein als ein Mittel des geistigen Meinungskampfes in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage; er muss der Sorge um politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Belange entstammen.
- Das Durchsetzen des Boykotts mit wirtschaftlichen Machtmitteln ist nicht gedeckt, BVerfG vom 26.2.1969 (Blinkfuer), BVerfGE 25, 256, 265. Boykottaufforderungen dürfen schließlich nicht mit unwahren Tatsachen begründet werden.

Mediale Boykottaufrufe und Entscheidungen dazu sind höchst selten. Es ist zu beachten, dass die deliktischen Schutzrechte nur einen unmittelbar Betroffenen schützen. Sie greifen daher nicht ein, wenn beispielsweise aus Umweltgründen ein Boykott von Autos mit Verbrennungsmotoren oder ein Boykott französischer Waren, der gegen französische Atomversuche protestieren soll, gefordert würde.

E. Sportveranstaltungen

Die Rechtsprechung bejaht unter Rückgriff auf § 823 Abs. 1 BGB unternehmerische Schutzrechte im Zusammenhang mit Veranstaltungen, insbesondere „Fernseh- und Hörfunkrechte“ an Sportveranstaltungen. Solche Rechte sollen dem Veranstalter eine profitable Vermarktung ermöglichen, damit sie die Kosten für die Organisation und Durchführung einer Veranstaltung wieder einspielen können. Der Veranstalter ist daher berechtigt, im Ausgangspunkt als einziger über die Veranstaltung zu berichten beziehungsweise anderen die Übertragung – gegen Entgelt – zu erlauben oder zu verbieten. Die Auswirkungen von solchen Exklusivrechten auf die allgemeine Berichterstattung hängen davon ab, wie weit sie inhaltlich reichen, welche Erlaubnistatbestände es im Interesse der öffentlichen Meinungsbildung gibt und wie ihr Inhaber sie ausübt.

Die Rechtsgrundlage dieser Schutzrechte ist nicht sicher umrissen und kann vom Einzelfall abhängen. Es ist vorzugswürdig, „Fernseh- und Hörfunkrechte“ grundsätzlich im Recht am Unternehmen zu verankern. Dieses Recht ist gegenüber dem Wettbewerbsrecht zwar subsidiär, findet aber Anwendung, wenn es an einer geschäftlichen Handlung fehlt. Das ist im Zusammenhang mit der öffentlichen Information über attraktive Sportveranstaltungen typischerweise der Fall. Solche Berichterstattung betrifft öffentliche Informationsinteressen und wird daher vom Wettbewerbsrecht in der Regel nicht erfasst. Das Deliktsrecht ermöglicht zugleich Beurteilungsmaßstäbe, die von den wettbewerbsrechtlichen Anforderungen abweichen und auf das besondere Informationsverhalten von Medien zugeschnitten werden können.

Einige Urteile greifen auf das Wettbewerbsrecht oder auf das Recht am Unternehmen zurück, BGH vom 29.4.1970 (Bubi Scholz), GRUR 1971, 46 f.; BGH vom 11.12.1997 (Europapokalheims Spiele), BGHZ 137, 297, 307. Dagegen hat der Kartellsenat des BGH das Veranstalterrecht wiederholt mit Hilfe des Hausrechts begründet, BGH vom 8.11.2005 (Hörfunkrechte), BGHZ 165, 62, 69 f. Für den Veranstalterschutz im Zusammenhang mit Darbietungen ausübender Künstler gilt § 81 UrhG.

I. Fernsehrecht

Der Veranstalter eines Ereignisses, zum Beispiel von Fußballspielen, hat ein „Fernsehrecht“ an der Veranstaltung. Er hat das Recht zu entscheiden, ob die Veranstaltung aufgenommen und öffentlich übertragen werden kann, insbesondere im Fernsehen oder online. Die genaue Reichweite dieses Rechts bestimmt sich nach einer Abwägung der beteiligten Interessen, für die vor allem das Zeitmoment wichtig ist. Es kommt dabei darauf an, ob dem Inhaber des Fernsehrechts genug Zeit und Gelegenheit zur Amortisation seiner Aufwendungen zur Verfügung steht, *Beater AfP* 2008, 345, 349 f. Ihm müssen insbesondere die wirtschaftlich wichtigen Erstsenderechte zustehen. Er darf und kann andererseits kein Recht an Informationen als solchen haben. Eine nachfolgende Wortberichterstattung und die Verwendung von Fotos in Zeitungsartikeln müssen ebenso frei bleiben wie die „puren“ Fakten der Veranstaltung (zum Beispiel Mannschaftsaufstellungen, Auswechslungen, Spielverlauf und -ergebnis etc.).

BGH vom 29.4.1970 (Bubi Scholz), GRUR 1971, 46, 47 betraf die Unterhaltungssendung „Faust aufs Auge, Hand aufs Herz – zu Gast bei Bubi Scholz“. Sie umfasste drei Sendefolgen von insgesamt 2,5 Stunden Dauer und brachte dabei 9 Filmausschnitte (Gesamtdauer ca. 9 Minuten) von Kämpfen des Boxers. Die beklagte Rundfunkanstalt hatte vom Filmhersteller entsprechende Rechte erworben, mit dem Kläger, dem Veranstalter der Boxkämpfe, aber keinerlei Absprachen getroffen. Der BGH hielt das damalige UWG mangels eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen dem Kläger und der Beklagten für nicht anwendbar und prüfte allein § 823 Abs. 1 BGB. Er verneinte eine Verletzung des Rechts am Unternehmen. Das Schutzrecht erfasse sowohl das unternehmerische Veranstalten von Berufsboxkämpfen als auch die entgeltliche Einräumung des Rechts, für Zwecke der aktuellen Berichterstattung die Kämpfe zu filmen oder mit der Fernsehkamera für eine Direktsendung aufzunehmen. Der Kläger habe diese Befugnisse jedoch bereits dadurch ausgenutzt, dass er verschiedenen Unternehmen gegen Entgelt gestattet habe, Filme herzustellen und diese in Lichtspieltheatern in der Wochenschau vorzuführen. Das Recht am Unternehmen umfasse dagegen nicht die Befugnis, Fernsehausstrahlungen der vorliegenden Art zu untersagen oder zu erlauben. Außerdem seien die Filmausschnitte erst gesendet worden, als die Boxkämpfe bereits lange zurück lagen. Die Ausstrahlung konnte also keine unmittelbaren Amortisationsinteressen des Klägers mehr gefährden.

II. Hörfunkrecht

Der BGH hat auch das Bestehen des „Hörfunkrechts“ bejaht, BGH vom 8.11.2005 (Hörfunkrechte), BGHZ 165, 62, 69 ff.

Auch das Hörfunkrecht erfasst keine Informationen als solche. Die „pure Information“, etwa über Mannschaftsaufstellungen, Auswechslungen, Spielstand etc., muss auch zeitlich unbeschränkt frei bleiben. Es ist daher jedermann erlaubt, derartige Informationen aktuell öffentlich zu machen, zum Beispiel im Internet, über Fernsehtext oder im Rundfunk. Das Hörfunkrecht beschränkt sich außerdem auf den besonderen Informationswert, den die Liveübertragung vermittelt und bei dem eine möglichst spannende Unterhaltung im Vordergrund steht. Berichterstattungen, die den besonderen Spannungs- und Unterhaltungswert der Livereportage gar nicht berühren, bleiben erlaubt, zum

Beispiel Berichte in der Presse, zeitlich nachgelagerte Rundfunkbeiträge oder Sendungen ohne Livecharakter. Die übrigen Medien sind also nicht generell von der Berichterstattung ausgeschlossen, müssen sich aber gegebenenfalls auf sinngemäße oder irgendwie reduzierte Berichte beschränken.

Die Livereportage, die der übertragungsberechtigte Sender erbringt, genießt ihrerseits Schutz. Die Reportage selbst ist ein vom Reporter geschaffenes Sprachwerk, soweit sie durch dessen Individualität geprägt ist, etwa weil sie durch Bonmots, Einfälle und humorvolle Überleitungen das Publikum in besonderer Weise anspricht. Die urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen lassen eine Übernahme der Reportage durch Konkurrenzsender nicht zu. § 48 Abs. 1 Nr. 1 UrhG erlaubt keine zeitgleiche Wiedergabe. § 49 Abs. 1 UrhG greift nur im Zusammenhang mit politischen, wirtschaftlichen oder religiösen Tagesfragen ein, nicht aber für Fußballspiele. Der übertragende Hörfunksender hat außerdem das ausschließliche Recht, seine Funksendung weiterzusenden und öffentlich zugänglich zu machen (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) und würde gegen eine sogenannte unmittelbare Übernahme überdies einen wettbewerbsrechtlichen Schutz genießen.

III. Übertragungsbefugnisse des Fernsehens

1. Großereignisse

Sonderrechte des Fernsehens bestehen in Bezug auf sogenannte Großereignisse. Das sind „Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“, also in Deutschland bestimmte, abschließend aufgezählte herausragende Sportveranstaltungen, also Olympische Sommer- und Winterspiele sowie bestimmte Fußballspiele, **§ 13 Abs. 2 MStV**. Sie müssen „zumindest in einem frei empfangbaren und allgemein zugänglich Fernsehprogramm“ gezeigt werden dürfen, **§ 13 Abs. 1 Satz 1 MStV**. Die Regelung greift erheblich in die kommerziellen Interessen sowohl des Veranstalters als auch des betroffenen Fernsehsenders ein. Europäischer und deutscher Normgeber sowie die Gerichte gehen übereinstimmend davon aus, dass namentlich herausragende Fußballveranstaltungen besondere kollektive Identifizierungsmöglichkeiten schaffen und aufgrund dieses Gemeinwohlbezugs eine wichtige gesellschaftliche Bedeutung haben, EuGH vom 15.12.1995 (Bosman) – Rs. C-415/93, Slg. 1995 I, 4921 ff. Rn. 106; BVerfG vom 17.2.1998 (Kurzberichterstattung), BVerfGE 97, 228, 257.

2. Kurzberichterstattung

Fernsehunternehmer haben zu eigenen Sendezwecken ein Recht auf Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, **§ 14 Abs. 1 Satz 1 MStV**. Ein Veranstalter muss es also hinnehmen, dass Sender in dieser Weise über seine Veranstaltung berichten und ihn so in der wirtschaftlichen Verwertung seiner unternehmerischen Leistung einschränken. Die Einschränkung rechtfertigt sich grundsätzlich durch das legitime Interesse aller Fernsehveranstalter, über „Geschehnisse von hohem Informationswert für die

Allgemeinheit in ihren Programmen berichten zu können“, BVerfG vom 17.2.1998 (Kurzberichterstattung), BVerfGE 97, 228, 255 f.

- „*Veranstaltungen*“ sind organisierte, vorher bestimmte Zusammenkünfte, zum Beispiel Sportveranstaltungen, Theaterpremieren oder Ausstellungseröffnungen, *Amtliche Begründung zum Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung* vom 5.4.1990, LT-Drucks. Bayern 11/16014, S. 2.
- Die Veranstaltung oder das Ereignis muss „*öffentlich zugänglich*“ sein, sich also an einen individuell nicht bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richten. Maßgeblich ist der Wille des Veranstalters. Schließt er die Öffentlichkeit aus, so besteht kein Recht auf Kurzberichterstattung.
- An das „*allgemeine Informationsinteresse*“ sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Es ist auch in Bezug auf Veranstaltungen oder Ereignisse zu bejahen, die keine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung haben. Ein beim Publikum zu vermutendes Informationsinteresse reicht bereits aus, *Amtliche Begründung zum Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung* vom 5.4.1990, LT-Drucks. Bayern 11/16014, S. 2, weil die Informationsmöglichkeiten des Fernsehens sonst zu stark beschnitten würden und weil die Kurzberichterstattung nur geringfügig in Veranstalterinteressen eingreift.
- Erlaubt ist lediglich eine dem Anlass entsprechende „*nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung*“, **§ 14 Abs. 4 Satz 1 MStV**. Die Kurzberichterstattung darf lediglich auf das Vermitteln des Informationsgehalts und nicht auf die des Unterhaltungswerts abzielen, *Amtliche Begründung zum Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung* vom 5.4.1990, LT-Drucks. Bayern 11/16014, S. 4.

Fall: Der Aufmacher

Der Journalist J lässt sich unter einem falschen Namen bei der B, einem berüchtigten Massenblatt, als Mitarbeiter einstellen. Er möchte so Insiderwissen über die Arbeitsweise der Redaktion von B erlangen, die B bislang strengstens und erfolgreich gegenüber anderen Zeitungen und der Öffentlichkeit geheimgehalten hat. Nachdem J gekündigt hat, will er einen Bericht über gleichermaßen vertrauliche, pikante und brisante Erlebnisse in der Redaktion veröffentlichen. Es geht dabei unter anderem um den rauen Ton der Redaktionsleitung und um die Art und Weise, wie Zeitung entsteht und Informationen ausgewählt und aufbereitet werden. Die Identität von Informanten würde der Bericht nicht gefährden. Kann die B nach § 6 Satz 2 GeschGehG oder § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog Unterlassung verlangen?

Hinweis: BGH vom 20.1.1981 (Der Aufmacher I), BGHZ 80, 25 ff.; BVerfG vom 25.1.1984 (Wallraff), BVerfGE 66, 116 ff.

Lösung:**A. § 6 Satz 2 GeschGehG (-)****Geschäftsgeheimnis, § 2 Nr. 1 GeschGehG (-)**

Der Begriff der „*Information*“ ist weit auszulegen, *Alexander* in: Köhler/Feddersen, 43. Auflage 2025, § 2 GeschGehG Rn. 25 ff. Die Angaben über Arbeitsweise und Geschehen in der Redaktion sind Informationen.

Die Arbeitsweise der Redaktion von B ist in Pressekreisen oder in der Öffentlichkeit weder „*allgemein bekannt*“ und noch „*ohne Weiteres zugänglich*“, § 2 Nr. 1 lit. a GeschGehG. Die Information muss außerdem einen „*wirtschaftlichen Wert*“ haben. Es gibt bislang keine Urteile dazu, ob Redaktionsgeheimnisse als Geschäftsgeheimnisse anzusehen sind und folglich über das GeschGehG geschützt werden oder ob sie nach eigenen Maßstäben zu beurteilen sind.

Im Streitfall steht kein Geschäftsgeheimnis infrage.

Die RL 2016/943/EU über Geschäftsgeheimnisse nimmt für die Bestimmung des Geheimnisbegriffs allein ökonomische Zusammenhänge in den Blick (Erw. 1 – 3 RL 2016/943/EU über Geschäftsgeheimnisse). Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen erklärt sich aus marktwirtschaftlichen Zusammenhängen, *Beater AfP* 2023, 489, 492 f. Er sichert einen ökonomischen Schmelztiegel, der durch das Überraschen von Konkurrenten Innovationen und damit letztlich Wettbewerb überhaupt erst möglich macht. Ein Unternehmen kann beispielsweise durch das Entwickeln neuartiger Produkte seine Mitbewerber überraschen. Es wird, wenn die Mitbewerber nicht sogleich „kontern“ können, zunächst zum einzigen Anbieter und erlangt so die Vorteile, die eine vorübergehende wettbewerbliche Alleinstellung mit sich bringt. Es hat dadurch einen Anreiz zu Innovationen. Solche Vorstöße würden jedoch ihrer ökonomischen Attraktivität beraubt und unterbleiben, wenn die Konkurrenten bereits vorzeitig die Pläne des Mitbewerbers kennen würden und sofort mit eigenen Angeboten dagegenhalten könnten. Deshalb werden Unternehmen in dem Interesse geschützt, ihre internen Vorgänge geheimhalten zu dürfen.

Dagegen dient der Schutz von Redaktionsgeheimnissen einem anderen, nämlich einem medienrechtlichen Anliegen, *Beater AfP* 2023, 489, 493. Er soll verhindern, dass den Medien der Zugang zu Informationen

sowie deren Weiterverarbeitung und Veröffentlichung unmöglich wird. Dies droht insbesondere dann, wenn Menschen eingeschüchtert werden und deshalb stumm bleiben. Die öffentliche Informations- und Meinungsbildung setzt voraus, dass Menschen ihr Wissen mitteilen und ihre Meinung äußern. Dazu braucht es zuweilen Mut. Wenn dieser Mut fehlt, etwa weil ein Informant Sanktionen durch seinen Arbeitgeber oder ein Autor Haftungsrisiken fürchten muss, dann kann dies zur inneren Zensur führen und den Einzelnen und die Medien davon abhalten, sich öffentlich zu positionieren, z.B. BVerfG vom 17.12.1976, BVerfGE 43, 130, 136.

Das BVerfG misst Redaktionsgeheimnisse aufgrund ihres besonderen grundrechtlichen Schutzes nach **Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG** einen anderen Charakter zu als Geschäftsgeheimnissen, BVerfG vom 25.1.1984 (Wallraff), BVerfGE 66, 116, 139.

B. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog

I. Analoge Anwendung

§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB ist – als „ein Gebot der Gerechtigkeit“ – über den Wortlaut hinaus auf die Beeinträchtigungen anderer deliktsrechtlich geschützter Rechtsgüter analog anwendbar, RG vom 5.1.1905, RGZ 60, 6, 7; BGH vom 22.5.1984, BGHZ 91, 233, 239 mwN.

II. Verletzung des Rechts am Unternehmen, § 823 Abs. 1 BGB

Die Veröffentlichung könnte das Recht der B am Unternehmen verletzen, § 823 Abs. 1 BGB.

Das Subidiaritätserfordernis ist gewahrt, weil der § 6 Satz 2 GeschGehG nicht eingreift. Es handelt sich um einen betriebsbezogenen Eingriff. Ob eine rechtswidrige Verletzung vorliegt, ist anhand einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen des Unternehmers und des Verletzers zu beurteilen.

1. Geschäftlicher Ruf der B

Aufseiten der B ist einmal das Interesse an der Wahrung des geschäftlichen Rufs betroffen, das jedoch gegenüber wahrheitsgemäßen Äußerungen keine entscheidende Bedeutung hat; BGH vom 20.1.1981 (Der Aufmacher I), BGHZ 80, 25, 31.

2. Vertraulichkeitsinteresse der B

Die Weitergabe medieninterner Informationen verletzt speziell redaktionelle Interessen, weil Medienunternehmen in besonderer Weise auf Vertraulichkeit besonders angewiesen sind (siehe oben); BVerfG vom 25.1.1984 (Wallraff), BVerfGE 66, 116, 133 f.

Es muss Redaktionen – ebenso wie Gerichten oder Parlamentsausschüssen – möglich sein, unbefangen intern beraten und agieren zu können. Offene und ehrliche Aussprachen und überzeugende Entscheidungen lassen sich nur erreichen, wenn alle Aspekte und Ansichten „auf den Tisch“ kommen und Beteiligte beispielsweise auch unfertige Gedanken oder Einschätzungen äußern können, über deren Einordnung sie möglicherweise erst im weiteren Verlauf zu Entscheidungen finden.

3. Informationsinteresse der Öffentlichkeit

Unternehmerische wie redaktionelle Interna sind den Einblicken der Öffentlichkeit nicht schlechthin entzogen, BGH vom 20.1.1981 (Der Aufmacher I), BGHZ 80, 25, 32. Wird solches Wissen öffentlich publik gemacht, so ist zu überlegen, welche Bedeutung die Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die öffentliche Meinungsbildung hat, BVerfG vom 25.1.1984 (Wallraff), BVerfGE 66, 116, 139.

Der BGH stützte sich darauf, dass die Art und Weise, in der eine Zeitung entstehe und auf die Meinungsbildung durch Auswahl und Aufbereitung der Informationen Einfluss nehme, für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sei. Dies gelte namentlich für ein Massenblatt mit der Verbreitung und der Suggestivkraft der „Bild“-Zeitung; BGH vom 20.1.1981 (Der Aufmacher I), BGHZ 80, 25, 33 f.

4. Gesamtabwägung

a. BGH

Der BGH sah im Ergebnis das Handeln des J als zulässig an, weil im Streitfall zwar vertrauliche Vorgänge wie die Arbeitsweise und das Arbeitsklima in der Redaktion öffentlich gemacht worden, nicht aber Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im eigentlichen Sinne oder der Schutz von Informanten betroffen waren.

Der BGH lehnte es auch ab, die Veröffentlichung deshalb für unzulässig zu halten, weil die Informationen in unzulässiger Weise erlangt worden waren.

Das Offenbaren von Betriebsinterna in öffentlicher Kritik an einem Unternehmen ist selbst dann nicht automatisch rechtswidrig, wenn sich der Kritiker die Kenntnis durch Anstellung in dem Unternehmen unter Verschweigen seiner Absicht und Nutzen eines Decknamens verschafft hat; BGH vom 20.1.1981 (Der Aufmacher I), BGHZ 80, 25, 38 ff.; kritisch Bettermann, NJW 1981, 1065 ff.; Schmitt Glaeser, AfP 1981, 314 ff.; Küchenhoff, AfP 1981, 395 f.; Geerds, JR 1982, 183 ff.

b. BVerfG

Das BVerfG gab der gegen das BGH-Urteil erhobene Verfassungsbeschwerde statt, soweit die Veröffentlichung die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit betraf.

- Zu den notwendigen Bedingungen der Funktion einer freien Presse gehört zwingend die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit. Auch wenn bei einer Aufdeckung von Interna der Redaktion nicht über Informanten berichtet wird, könne die Möglichkeit solcher Publikationen die Gefahr in sich tragen, Informationsquellen versiegen zu lassen. „Eine Zeitungs- oder Zeitschriftenredaktion, in der es keine freie Rede gibt, wird [...] schwerlich das leisten, was sie leisten soll“, BVerfG vom 25.1.1984 (Wallraff), BVerfGE 66, 116, 135.
- Wenn die Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist, werde nicht offen und ohne Rücksicht auf die Gefahr verkürzter oder entstellter Weitergabe gesprochen. Die Aufgabe einer Redaktion erfordere eine Arbeitsweise, die es nicht verträge, wenn jedes Wort auf die Goldwaage gelegt werde, weil es nach außen getragen werden könnte.
- Daher müsse die Veröffentlichung von Informationen, die unter Verstoß gegen die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit gewonnen wurden, grundsätzlich unterbleiben. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn die Information Zustände oder Verhaltensweisen

offenbare, die ihrerseits rechtswidrig seien; denn dies deute darauf hin, dass es sich um Missstände von erheblichem Gewicht handle, an deren Aufdeckung ein überragendes öffentliches Interesse bestehe, BVerfG vom 25.1.1984 (Wallraff), BVerfGE 66, 116, 139.

III. Erstbegehungsfahr, Passivlegitimation (+)